

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Servicekarten

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), welcher BTV Servicekarten erhalten hat, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser BTV Servicekarten (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Kreditinstitut) andererseits.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung von ausgewählten Selbstbedienungseinrichtungen des Kreditinstituts.

1.2 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer BTV Servicekarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den BTV Servicekarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer BTV Servicekarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.4 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung bzw. Übergabe der BTV Servicekarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.5 Multikontofunktion

Auf Wunsch kann mit einer BTV Servicekarte über mehrere Konten verfügt werden. Verfügungen über diese Konten sind an allen SB-Geräten in den BTV Foyers möglich.

1.6 Benützungsmöglichkeiten der BTV Servicekarte für den Karteninhaber

1.6.1 SB-Geräte in den BTV Foyers

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der BTV Servicekarte und dem persönlichen Code an Geldausgabeautomaten in den BTV Foyers Bargeld bis zu dem im Preis- und Schalteraushang oder individuell vereinbarten Limit, maximal jedoch bis zur Höhe des Kontostandes bzw. verfügbaren Dispositionsrahmens zu beziehen. Einzahlungen können in automatisierten Stellen während der SB-Öffnungszeiten getätigt werden. Der in der automatisierten Stelle ausgedruckte Beleg gilt als Einzahlungsbestätigung. Bei Reklamation ist die Vorlage dieses Belegs erforderlich. Des Weiteren können mit der BTV Servicekarte an den dafür vorgesehenen Einrichtungen Auszüge ausgedruckt und Kontoumsätze abgefragt werden.

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Servicekarten

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass mit der BTV Servicekarte weder Behebungen an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, an Geldausgabeautomaten außerhalb der BTV Foyers noch Zahlungen bei POS-Terminals (Bankomatkassen) im In- und Ausland durchführbar sind.

1.7 Entgelte

1.7.1 Entgeltvereinbarung

Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut – unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – für bestimmte typische Leistungen im Schalter- und Preisaushang festlegt. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die BTV Servicekarte ausgestellt ist.

1.7.2 Änderung des Entgelts

Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. Jänner eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z.B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde per E-Mail oder SMS oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Das Änderungsangebot und im Fall der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information darüber, haben den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juni des vergangenen Jahres mit Juni des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltsanpassung darf das Kreditinstitut mit dem Kunden auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Servicekarten

1.8 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der BTV Servicekarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

1.9 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten

Wird an einem Geldausgabeautomaten vier Mal ein unrichtiger Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die BTV Servicekarte aus Sicherheitsgründen gesperrt, eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht wird.

1.10 Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der BTV Servicekarte kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Geldausgabeautomaten oder der BTV Servicekarte kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

1.11 Gültigkeitsdauer der BTV Servicekarte

Die BTV Servicekarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.12 Austausch der BTV Servicekarte

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. auf Anforderung (z. B. bei Defekt oder Namensänderung) eine neue BTV Servicekarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die BTV Servicekarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue BTV Servicekarte zur Verfügung zu stellen.

1.13 Vernichtung der BTV Servicekarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen BTV Servicekarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten BTV Servicekarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine BTV Servicekarte zu vernichten.

1.14 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Kunden, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Servicekarten

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bestehende oder bis zum Beendigungszeitpunkt des Kartenvertrages vertragsgemäß entstandene Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.15 Rückgabe der BTV Servicekarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen BTV Servicekarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige BTV Servicekarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene BTV Servicekarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.16 Änderung der Kundenrichtlinien

Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monaten vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei wird das Kreditinstitut den Kunden auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Änderungen gelten somit als mit dem Kunden vereinbart, sofern bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, in der mit ihm vereinbarten Weise mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z. B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde, der Verbraucher ist, per E-Mail, SMS, oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit ihm vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Werden dem Kunden Änderungen dieser Kundenrichtlinien angeboten hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Durch die Änderung der Kundenrichtlinien dürfen sich keine unverhältnismäßigen Änderungen der wesentlichen Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben. Änderungen der Kundenrichtlinien müssen unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sein. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Servicekarten

erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen aufgrund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

1.17 Adressänderungen und Änderungen der Kontaktdaten

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen, ihrer E-Mail-Adressen und ihrer Telefonnummern unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Gibt der Kontoinhaber oder der Karteninhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im elektronischen Postfach „E-Box“ als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gesendet wurden.

1.18 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE BTV SERVICEKARTE

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die BTV Servicekarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist, nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die BTV Servicekarte und den persönlichen Code an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des Karteninhabers zu versenden. BTV Servicekarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Zwischen den Sendungen liegen mindestens drei Werktage. Die BTV Servicekarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2 Limitvereinbarung und Limitsenkung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der BTV Servicekarte und dem persönlichen Code an Geldausgabeautomaten in den BTV Foyers Bargeld bis zu dem im Preis- und Schalteraushang bzw. individuell vereinbarten Limit, maximal jedoch bis zur Höhe des Kontostandes bzw. verfügbaren Dispositionsrahmen zu beziehen.

2.2.2 Limitsenkung durch den Kunden

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Servicekarten

2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf über das vereinbarte Limit mit seiner BTV Servicekarte nur in dem Ausmaß verfügen, sofern das Konto, zu dem die BTV Servicekarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4 Pflichten des Karteninhabers

Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren schuldhaft Verletzung führt im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

2.4.1 Unterfertigung der BTV Servicekarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die BTV Servicekarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2 Verwahrung der BTV Servicekarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Das Kreditinstitut empfiehlt dem Karteninhaber - in seinem eigenen Interesse - die BTV Servicekarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der BTV Servicekarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf jedenfalls nicht auf der BTV Servicekarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes hat der Karteninhaber gehörige Sorgfalt walten zu lassen, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3 Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der BTV Servicekarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, beim Kreditinstitut eine Sperre der Servicekarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der BTV Servicekarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) empfiehlt das Kreditinstitut, dass der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstattet und diese dem Kreditinstitut - auf Verlangen - im Original oder in Kopie übergibt.

2.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der BTV Servicekarte werden vom Konto ab- und gutgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6 Sperre, Limitsenkung durch das Kreditinstitut

2.6.1 Sperre der BTV Servicekarte

Die Sperre einer BTV Servicekarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut beauftragt werden. Eine solche Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Servicekarten

Die beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen BTV Servicekarten. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue BTV Servicekarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.6.2 Limitsenkung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die BTV Servicekarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen,

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der BTV Servicekarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördlichen Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

3 SCHLUSSBESTIMMUNG

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ in der jeweils gültigen Fassung.

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Tel.: +43/(0)5 05 333-0
privatkunden@btv.at
www.btv.at